

N i e d e r s c h r i f t

Über die Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 09.01.2017,
Beginn: 18:30, Ende: , Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Christian Mildenberger

Herr Uwe Schmitt

Vertretung für Frau Dr. Eva Gredel

SPD

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Sonstige Teilnehmer

Herr Reiner Haas

Herr Hans Hufnagel

Herr Bernd Kieser

Herr Holger Koger

Herr Christian Stohl

Herr Michael Till

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

Herr Maurizio Teske

Abwesend

Abwesend

Frau Dr. Eva Gredel

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom **Datum** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am **Bek.Datum** ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens **Zahl** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartenhauses mit Überdachung

Baugrundstück: Flst. Nr. 5143; Julia-Lanz-Str. 16

2016-0485

Beschluss:

- 1) Das Einvernehmen zu den Bauvorhaben aus TOP 1 und TOP 2 wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.
- 2) Im Bebauungsplangebiet „Schütte-Lanz“ werden künftig Gartenhäuser bis zu einer Größe von 15 m³ zugelassen. Die erforderlichen Anträge auf Befreiung bis zu dieser Größe werden dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen.
- 3) In künftigen Bebauungsplänen sind Regelungen für Gartenhäuser bis zu 15 m³ umbauten Raumes analog den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bäumelweg Nord“ in den rückseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Albert Katja und Klimas Roland, Brühl

Die Bauherren haben Ihr Einfamilienhaus im „Schütte-Lanz-Park“ bezogen und ein Gartenhaus (Maße: 2,40 m x 2,35 m, Höhe: 2,24 m bzw. 2,15 m) mit zusätzlicher Überdachung (Holzunterstand; Maße: 2,40 m x 1,50; Höhe: wie Gartenhaus) auf dem Baugrundstück Julia-Lanz-Str. 16 (Flst.Nr. 5143) errichtet. In diesem Zusammenhang wird nun nachträglich ein Antrag auf Befreiung gestellt, da das Gartenhaus außerhalb des bestehenden Baufensters steht.

Der Antrag der Bauherren für die Errichtung eines Gartenhauses ist der erste seiner Art im „Schütte-Lanz-Wohnpark“. Nach Sachlage werden hier noch weitere Anträge für die Errichtung von Gartenhäusern folgen, so z.B. auch im Nachbarhaus „Julia-Lanz-Str. 14“, wo ebenfalls ein Gartenhaus bereits errichtet wurde.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schütte-Lanz“ aus dem Jahre 2014. Dort ist die Errichtung von Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuser)

außerhalb des Baufensters nicht geregelt und daher nach § 31 BauGB zu bewerten.

Demnach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist hier der Fall.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck verliert den ersten Tagesordnungspunkt mit dem Antrag auf Befreiung für die Errichtung eines Gartenhauses im Wohnpark „Schütte-Lanz“ und schlägt vor, den zweiten Tagesordnungspunkt mit demselben Befreiungsantrag für ein Gartenhaus auf dem Nachbargrundstück gemeinschaftlich zu diskutieren und zu beschließen.

Gemeinderat Hans Faulhaber spricht sich für beide Bauvorhaben aus und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Er sieht es aber in diesem Zusammenhang als sinnvoll an, ein Maß für künftige Gartenhäuser im Bebauungsplangebiet „Schütte-Lanz“ durch den Ausschuss für Technik und Umwelt vorzugeben. Er könne sich analog dem B-Plan-Gebiet „Bäumelweg Nord“ Gartenhäuser bis zu 15 m³ umbauten Raum vorstellen.

Gemeinderat Werner Fuchs geht noch einen Schritt weiter und bittet im nächsten Bebauungsplan die Zulässigkeit von Gartenhäusern und deren Maß mit aufzunehmen.

Ebenfalls Zustimmung signalisiert Gemeinderat Roland Schnepf, wobei er anmerkt, dass die Gartenhäuser ja sowieso schon errichtet seien.

Gemeinderätin Ulrike Grüning befürwortet eine generelle Regelung für Gartenhäuser in diesem Gebiet auf den Weg zu bringen, die sich proportional an der Grundstücksgröße orientieren soll.

Gemeinderat Hans Zelt gibt dazu zu bedenken, dass die 15 m³ umbauter Raum bei einem Gartenhaus von etwa 3 m Höhe mit einer Grundstücksfläche von 5 m² schon erreicht werden. Man brauche keine weiteren Einschränkungen.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt klar, dass es natürlich Unterschiede in der Grundstücksgröße zwischen Reihenmittelhäusern und Reihenendhäusern gibt und dabei natürlich auch die Grundflächenzahl (GRZ) zu beachten sei.

Gemeinderat Uwe Schmitt sieht mit einem Maß von bis zu 15 m³ eine sinnvolle Größe für ein Gartenhaus.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Bau einer Gartenhütte

Baugrundstück: Flst. Nr. 5142; Julia-Lanz-Str. 14

2016-0492

Beschluss:

- 4) Das Einvernehmen zu den Bauvorhaben aus TOP 1 und TOP 2 wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.
- 5) Im Bebauungsplangebiet „Schütte-Lanz“ werden künftig Gartenhäuser bis zu einer Größe von 15 m³ zugelassen. Die erforderlichen Anträge auf Befreiung bis zu dieser Größe werden dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen.
- 6) In künftigen Bebauungsplänen sind Regelungen für Gartenhäuser bis zu 15 m³ umbauten Raumes analog den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bäumelweg Nord“ in den rückseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Lammers Beatrix, Brühl

Die Familie Lammers hat Ihr Einfamilienhaus im „Schütte-Lanz-Park“ bezogen und ein kleines Gartenhaus (Länge: 1,77 m, Breite: 1,71 m, Höhe: 2,25 m) auf dem Baugrundstück Julia-Lanz-Str. 14 (Flst.Nr. 5142) errichtet. In diesem Zusammenhang wird nun nachträglich ein Antrag auf Befreiung gestellt, da das Gartenhaus außerhalb des bestehenden Baufensters steht. Die Grundflächenzahl (GRZ) des Reihenhausgrundstückes ist mit 4 m² geringfügig überschritten.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schütte-Lanz“ aus dem Jahre 2014. Dort ist die Errichtung von Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuser) außerhalb des Baufensters nicht geregelt und daher nach § 31 BauGB zu bewerten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist hier der Fall.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck verliert den ersten Tagesordnungspunkt mit dem Antrag auf Befreiung für die Errichtung eines Gartenhauses im Wohnpark „Schütte-Lanz“ und schlägt vor, den zweiten Tagesordnungspunkt mit demselben Befreiungsantrag für ein Gartenhaus auf dem Nachbargrundstück gemeinschaftlich zu diskutieren und zu beschließen.

Gemeinderat Hans Faulhaber spricht sich für beide Bauvorhaben aus und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Er sieht es aber in diesem Zusammenhang als sinnvoll an, ein

Maß für künftige Gartenhäuser im Bebauungsplangebiet „Schütte-Lanz“ durch den Ausschuss für Technik und Umwelt vorzugeben. Er könne sich analog dem B-Plan-Gebiet „Bäumelweg Nord“ Gartenhäuser bis zu 15 m³ umbauten Raum vorstellen.

Gemeinderat Werner Fuchs geht noch einen Schritt weiter und bittet im nächsten Bebauungsplan die Zulässigkeit von Gartenhäusern und deren Maß mit aufzunehmen.

Ebenfalls Zustimmung signalisiert Gemeinderat Roland Schnepf, wobei er anmerkt, dass die Gartenhäuser ja sowieso schon errichtet seien.

Gemeinderätin Ulrike Grüning befürwortet eine generelle Regelung für Gartenhäuser in diesem Gebiet auf den Weg zu bringen, die sich proportional an der Grundstücksgröße orientieren soll.

Gemeinderat Hans Zelt gibt dazu zu bedenken, dass die 15 m³ umbauter Raum bei einem Gartenhaus von etwa 3 m Höhe mit einer Grundstücksfläche von 5 m² schon erreicht werden. Man brauche keine weiteren Einschränkungen.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt klar, dass es natürlich Unterschiede in der Grundstücksgröße zwischen Reihenmittelhäusern und Reihenendhäusern gibt und dabei natürlich auch die Grundflächenzahl (GRZ) zu beachten sei.

Gemeinderat Uwe Schmitt sieht mit einem Maß von bis zu 15 m³ eine sinnvolle Größe für ein Gartenhaus.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Balkones

Baugrundstück: Flst.Nr. 4515, Frieda-Nadig-Str. 1

2016-0491

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Holfelder Silke, Brühl

Die Bauherrin plant die Errichtung eines Balkones (Tragkonstruktion aus Stahl; Breite: 3,80 m, Tiefe: 2,0 m) im 1. Obergeschoss eines Reihenhauses auf dem Grundstück Frieda-Nadig-Str. 1 (Flst.Nr. 4515). Zu dem Grundstück Flst.Nr. 4515 gehören 5 Reihenhäuser (Frieda-Nadig-Str. 1 – 5 b) in einer Wohnungseigentümergeinschaft.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ aus dem Jahre 1990. Demnach dürfen die bei den einzelnen Grundstücken im Plan festgesetzten vorderen und rückwärtigen Baugrenzen ausnahmsweise um maximal 1,5 m nach vorne oder hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile (wie z.B. einem Balkon). Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf an jeder Gebäudeseite nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Der geplante Balkon stellt eine Überschreitung des rückwärtigen Baufensters in einer Tiefe von 2,0 m (max. zulässig: 1,5 m) dar und ist als Antrag auf Befreiung zu beurteilen.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist hier der Fall.

Einwendungen gegen das Bauvorhaben liegen bisher nicht vor.

Diskussionsbeitrag:

Die Fraktionen sprechen sich einhellig für das Bauvorhaben aus.

**TOP: 4 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister**

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

4.1 Vorgehensweise bei der Freisetzung von schädlichen Stoffen (Katastrophenfall)

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt auf die Anfrage von Frau Hauck zu dem Thema „Vorgehensweise bei Katastrophenfall und Freisetzung von schädlichen Stoffen“ aus vorangegangenen Sitzungen mit, dass es hierzu eine Auskunft des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises gegeben habe. Demnach würden Polizei oder Feuerwehr in einem solchen Falle Warnungen mittels Lautsprecherdurchsagen vornehmen. Ferner werde lt. Fachbehörde empfohlen, das Radio einzuschalten. Der Rhein-Neckar-Kreis beabsichtige, hierfür künftig die App „KatWarn“ zu nutzen. Ebenfalls sollen auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreis solche Meldungen erfolgen.

TOP: 5 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Diskussionsbeitrag:

- keiner -

TOP: 6 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Diskussionsbeitrag:

- keiner -

